



**Fischer Eier GmbH**  
Mettlenmatte 7  
CH-6102 Malters

[www.fischereier.ch](http://www.fischereier.ch)

**FOU GmbH**  
Littauerboden 1  
CH-6014 Luzern

[www.fou-gmbh.ch](http://www.fou-gmbh.ch)

## Kundeninformation

Malters – Luzern, 18. März 2017

### **BLV hebt in der Schweiz die Stallpflicht ab 18.03.2017 auf**

Sehr geehrte Damen und Herren

Das BLV hebt nach Massgabe seiner Risikoeinschätzung die Stallpflicht in der Schweiz mit Wirkung ab 18.03.2017 auf.

In der EU wird die Stallpflicht teils gelockert, in den wichtigen Erzeugerländern ist sie Stand heute aber noch in Kraft.

Daraus ergeben Sie neu folgende Kennzeichnungen:

#### **1. Schweizer Freiland Eier und daraus hergestellte Eiprodukte und/oder Nahrungsmittel:**

- a) Inverkehrsetzung Schweiz: unverändert dürfen Eier von CH-Freilandbetrieben und/oder daraus hergestellte Produkte mit „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.
- b) Inverkehrsetzung EU: Eier von CH-Freilandbetrieben oder daraus hergestellte Produkte mit Legedatum ab 18.03.2017 dürfen wieder mit „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden. Falls Sie Produkte für den EU-Raum herstellen und „Freilandhaltung“ ausloben und das Legedatum für Sie deshalb ggf. relevant ist, dann dieses bitte bei uns anfragen.
- c) Inverkehrsetzung übrige Länder: es gelten die Vorschriften der betreffenden Länder.

**2. EU-Freilandeier** (unabhängig ob KAT-zertifiziert oder nicht) **und daraus hergestellte Eiprodukte und/oder Nahrungsmittel:**

- a) Inverkehrsetzung Schweiz: Eier von EU-Freilandbetrieben mit Stallpflicht oder daraus hergestellte Produkte dürfen **nach** Ablauf der 12 Wochen-Frist **nicht** mehr als „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.
- b) Inverkehrsetzung EU: Eier von EU-Freilandbetrieben mit Stallpflicht oder daraus hergestellte Produkte dürfen **nach** Ablauf der 12 Wochen-Frist **nicht** mehr als „Freilandhaltung“ gekennzeichnet werden.
- c) Sie können sich bei uns bitte auf Folgendes verlassen:
  - KAT-zertifizierte Eierproduzenten, -Packstellen und -Eiprodukte-Hersteller kennzeichnen Freilandeier und/oder daraus hergestellte Eiprodukte nur als „Freilandhaltung“, wenn die 12 Wochen-Frist nicht überschritten ist. Bei KAT-zertifizierten Produkten werden sämtliche Warenbewegungen über alle Stufen der Produktion, d.h. vom Produzenten bis hin zu den Kunden, über das KAT-Warenwirtschafts-System im Internet abgebildet.
  - Sämtliche Stufen der Produktion und der Verarbeitung haben sich an die EU- und Schweizer Gesetze zu halten: diese hat klar definiert, wie lange Eier „mit Stallpflicht“ als „Freilandhaltung“ vermarktet werden dürfen, nämlich max. 12 Wochen.
  - Entsprechend bitte: deklarieren wir auf Etiketten und Lieferpapieren „Freilandhaltung“, dann ist die Kennzeichnung korrekt mit Freilandhaltung. Anderenfalls werden wir Sie rechtzeitig informieren.

Wir hoffen, sehr geehrte Damen und Herren, Ihnen mit diesen Informationen dienen zu können. Bitte zögern Sie nicht, mich bei weiteren Fragen oder Wünschen zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen

**Fischer Eier GmbH**

**FOU GmbH**  
food ovo utilities

Marco Zürcher



1 Beilage



# Verordnung des BLV über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest

**Aufhebung vom 17. März 2017**

---

*Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV)  
verordnet:*

## **Einziger Artikel**

Die Verordnung des BLV vom 15. November 2016<sup>1</sup> über vorsorgliche Massnahmen zur Verhinderung der Einschleppung der Geflügelpest wird auf den 18. März 2017 aufgehoben.<sup>2</sup>

17. März 2017

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit  
und Veterinärwesen:

Hans Wyss

<sup>1</sup> AS 2016 3873, 2017 239

<sup>2</sup> Dringliche Veröffentlichung im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512).